

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Scheven GmbH Erkrath

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Firma Scheven GmbH, nachfolgend Auftragnehmerin (AN) genannt, gelten für sämtliche Auftrags- und übrigen Vertragsverhältnisse für Bauvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber, und zwar auch für zukünftige Leistungs- und Vertragsverhältnisse. Der Auftraggeber (AG) erkennt die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin durch Auftragserteilung als allein verbindlich an. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hierdurch widersprochen. Sie werden auch von der Auftragnehmerin dann nicht anerkannt, wenn der Auftraggeber seine allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Auftragserteilung übersendet und nach Eingang des Auftrags die Auftragnehmerin den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von unseren AGB gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- (2) Auftraggeber (AG) und Schuldner im Sinne der nachstehenden AGB ist das im Briefkopf des Verhandlungsprotokolls/ der Bestellung oder des Angebotes genannte Unternehmen bzw. die dort genannte natürliche oder juristische Person.
- (3) Soweit der Auftraggeber als bevollmächtigter Vertreter einer ARGE oder eine Personenmehrheit handelt, hat er dies frühzeitig, spätestens bei Vertragsschluss gegenüber der Auftragnehmerin unter Angabe aller auf Seiten des Auftraggebers Beteiligten in Schriftform zu offenbaren.

2. Vertragsschluss

- (1) Die Erklärungen der Parteien zum Abschluss des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die jeweilige Schriftform ist auch durch Übermittlung in elektronischer Form oder per Telefax gewahrt.
- (2) Sämtliche Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich. Sie werden erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. der Arbeitsaufnahme der Auftragnehmerin oder deren Unterbeauftragten wirksam. Die Auftragnehmerin behält sich Änderungen bezüglich der Auftragsbestätigung vor, soweit zwischen Angebotsabgabe und Auftragsausführungsbeginn Änderungen in den Kalkulationsgrundlagen (Lohnsteigerungen o. ä.) oder Risikoerhöhungen eintreten oder die tatsächlichen Bedingungen oder Aufgabenstellungen auf der Baustelle wesentlich von denjenigen abweichen, die Gegenstand der Angebotsanfrage oder des Angebotes waren.
- (3) Mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin wird mit dem Auftraggeber die Ausführung der Auftragsarbeiten bei entsprechender Einbeziehung nach VOB neueste Fassung oder nach den Werkvertragsregeln gem. BGB vereinbart.
- (4) Soweit sich Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin und der Auftraggeber nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung gemäß den Angebotsunterlagen der Auftragnehmerin Angebots- und Vertragsgrundlage werden sollen, wird die Auftragnehmerin dem Auftraggeber zusammen mit dem Angebot eine aktuelle Ausfertigung der VOB, Teil B, § 1 bis 18, bzw. Teil C, zukommen lassen. Sollte der Auftraggeber dennoch keine entsprechende Ausfertigung rechtzeitig vor Vertragsschluss erhalten haben, so muss er dies unverzüglich gegenüber der Auftragnehmerin in Schriftform rügen.
- (5) Individualabreden zwischen Auftragnehmerin und dem Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.

3. Rücktritt

Die Auftragnehmerin kann bis zur Aufnahme der Arbeiten durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber kann in diesem Fall seine bis zum Rücktritt entstandenen Aufwendungen verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche des AG sind ausgeschlossen.

4. Fristen, Termine, Verzug

- (1) Von der Auftragnehmerin benannte Ausführungszeiten, -fristen und -termine sind unverbindlich freibleibend, es sei denn, die Auftragnehmerin bestätigt schriftlich und ausdrücklich die Verbindlichkeit. Wird die Einhaltung verbindlich anerkannter Fristen und Termine durch Umstände unmöglich, die nicht durch die Auftragnehmerin zu verantworten sind, wird der Zeit- und Fristlauf für die Dauer der Unterbrechung und/oder Unmöglichkeit gehemmt. Im Falle einer unangemessen langen Unterbrechung und/oder gänzlicher Unmöglichkeit der Auftragsdurchführung ist die Auftragnehmerin zum Rücktritt berechtigt, sofern die Durchführung des Auftrages unzumutbar ist. Gleiches gilt auch im Falle von Ereignissen, die auf höhere Gewalt beruhen. Dabei stehen der höheren Gewalt alle Umstände gleich, die der Auftragnehmerin die Ausführung des Auftrages wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. hoheitliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen aller Art, Behinderung der Verkehrswege, unabhängig davon, ob diese Umstände bei der Auftragnehmerin, einem Subunternehmer oder einem Lieferwerk eintreten.
- (2) Die Auftragnehmerin kommt nur durch schriftliche Mahnung in Verzug. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin im Falle des Verzuges eine gemessene Nachfrist zu setzen. Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufes ist der Auftraggeber zum Rücktritt lediglich bezüglich der bis dahin von der Auftragnehmerin noch nicht erbrachten Leistungen berechtigt. Sind die bis zum Fristablauf bereits erbrachten Leistungen für den Auftraggeber lediglich von geringer Bedeutung, so ist er im Fall des Verzuges auch zum Rücktritt vom Gesamtvertrag berechtigt. Die Haftung der Auftragnehmerin für einen durch sie schuldhaft verursachten Verzug Schaden beim Auftraggeber wird auf 20 % des Wertes der verspäteten oder nicht erbrachten Leistung beschränkt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Ein etwaiger Verzugschaden ist durch den Auftraggeber nachzuweisen.

5. Genehmigungen, Bauunterlagen, Baugrund

- (1) Der Auftraggeber hat etwaige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse (z. B. baurechtliche Genehmigungen, straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, Abbruchgenehmigungen, Abfallbeseitigungsgenehmigungen etc.) und privatrechtlichen Genehmigungen herbeizuführen und zu beschaffen und der Auftragnehmerin vor Durchführung des Auftrages vorzulegen. Liegen die

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Scheven GmbH Erkrath

erforderlichen Genehmigungen nicht vor, ist die Auftragnehmerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden des Auftraggebers, die diesem im Falle des Widerrufs oder der Nichterteilung von Genehmigungen entstehen. Wird die Durchführung des Auftrages infolge Widerrufs unmöglich oder wird die Ausführung des Auftrages im Falle von Rechtsstreitigkeiten über die Genehmigungen unangemessen lange hinausgezögert und/oder unterbrochen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz ihrer Aufwendungen zu verlangen. Wartezeiten und Arbeitsunterbrechungen auf der Baustelle, die nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

- (2) Hieran ändert sich nichts, wenn der Auftragnehmerin vertraglich verpflichtet ist, die für die Genehmigungserteilung notwendigen Unterlagen zu beschaffen und/oder den Antrag zu stellen und diese Verpflichtung fachgerecht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erfüllt worden ist.
- (3) Gibt der Auftraggeber das Bauverfahren nicht vor und wählt die Auftragnehmerin ein Verfahren, für das bauordnungsrechtlich eine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich ist, ist deren Erwirkung ebenfalls Sache des Auftragnehmers. Ziffer (2) gilt entsprechend.
- (4) Der Auftraggeber hat für die Rechtzeitigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm dem Auftragnehmer vor und/oder bei Vertragsabschluss sowie während der Vertragsdurchführung für die Realisierung des Bauvorhabens zur Verfügung gestellten verbindlichen Unterlagen (Bauunterlagen wie Pläne, Leistungsbeschreibung, Ausführungszeichnungen, Gutachten etc.) einzustehen.
- (5) Sofern sich während der Vertragsdurchführung Abweichungen zu den im Vertrag enthaltenen Angaben betreffend Boden- und/oder Wasserverhältnissen herausstellen, trägt der Auftraggeber die Folgen (wie z. B. verlängerte Bauzeit und/oder zusätzliche Kosten des Auftragnehmers).
- (6) Enthält die Angebotsanfrage oder die Ausschreibung keine oder keine eindeutigen Angaben zu den Boden- und/ oder Wasserverhältnissen, sind die von dem Auftragnehmer in seinem Vertragsbestandteil gewordenen Angebote schriftlich sachgemäß festgelegten Annahmen zu den vorgenannten Verhältnissen maßgebend. Ergeben sich zu diesen Verhältnissen im Verlauf der Vertragsdurchführung Abweichungen, so gilt Ziffer (5) entsprechend.
- (7) Der Auftraggeber trägt, ggfs. bei Einhaltung der Voraussetzungen der VOB/B und VOB/C, die Folgen (wie z. B. verlängerte Bauzeit und/oder zusätzliche Kosten des Auftragnehmers) für die in der Ausschreibung nicht oder unzutreffend angegebenen Ent- und/oder Versorgungsleitungen.

6. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Abtretung

- (1) Sämtliche Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Skonto zu leisten. Erfüllungsort ist Erkrath. Andere Zahlungskonditionen sind nur im Falle schriftlicher beiderseitiger Vereinbarung gültig.
- (2) Sofern aufgrund der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund des Gesetzes Fälligkeits- bzw. Verzugszinsen zu Lasten für den Auftraggeber anfallen, werden diese festgesetzt auf 10 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Zinsschadens bleibt der Auftragnehmerin unbenommen.
- (3) Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht pünktlich nach oder werden der Auftragnehmerin Umstände bekannt, die nach pflichtgemäßem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu beeinträchtigen, so werden alle Forderungen der Auftragnehmerin auch soweit dafür Wechsel angenommen wurden, sofort fällig und zahlbar. Im Falle des vollständigen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist die Fortführung und Beendigung ihrer Leistungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen. Leistet der Auftraggeber auf Aufforderung keine Vorauszahlung, ist die Auftragnehmerin berechtigt, anstelle der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Ansprüche aus allen Geschäftsverbindungen mit dem Auftraggeber abzutreten oder zu verpfänden.
- (5) Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers werden ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann mit eigenen Forderungen nur insoweit aufrechnen, als diese Forderungen entweder von der Auftragnehmerin als fällig anerkannt oder aber rechtskräftig festgestellt sind. Etwaige Aufrechnungsrechte des Auftraggebers können nur in dem Vertragsverhältnis ausgeübt werden, in dem die Forderung des Auftraggebers begründet ist.

7. Gewährleistung, Mängelrechte

- (1) Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden oder nach Beendigung der Leistung der Auftragnehmerin dieser schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- (2) Der Auftragnehmerin ist vom Auftraggeber Gelegenheit zu geben, den Mangel zu begutachten. Im Falle berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Minderwert zu ersetzen oder nachzubessern.
- (3) Erfolgt die Mängelanzeige nicht unverzüglich oder wird der Auftragnehmerin nicht Gelegenheit gegeben, den Mangel zu beseitigen, entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche. Kommt die Auftragnehmerin einer anerkannten oder bestehenden Nachbesserungspflicht nicht oder nicht vertragsmäßig nach, kann der Auftraggeber mindern. Der Rücktritt vom Vertrag wird ausgeschlossen.
- (4) Weitergehende Gewährleistungsansprüche - insbesondere für Mangelfolgeschäden - werden ausgeschlossen.

8. Haftung, Haftungsbegrenzung, Verjährung

- (1) Soweit nicht in diesen Bedingungen zugestanden, werden Haftungsansprüche gegen die Auftragnehmerin - insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubte Handlung etc. - ausgeschlossen, und zwar auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Auftraggebers stehen. Es sei denn, die Haftung beruht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für sämtliche Ansprüche gegen die Auftragnehmerin gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren, soweit nicht durch diese Geschäftsbedingungen oder gesetzlich andere Verjährungsfristen zwingend gelten

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Scheven GmbH Erkrath

9. Versicherungsleistungen im Schadensfall

- (1) Die Auftragnehmerin haftet im Schadensfall lediglich in Höhe der Versicherungsleistungen, abzüglich der genannten Selbstbeteiligungen. Die Versicherungsleistungen im von der Auftragnehmerin schuldhaft verursachten Schadensfall betragen:

Deckungssummen:

- 1) 3.000.000,-- € für Personen-, Sach- u. Vermögensschäden
 - 2) 5.000.000,-- € für Leitungsschäden
 - 3) 3.000.000,-- € für Bearbeitungsschäden
 - 4) 500,-- € Selbstbeteiligungen
- (2) Darüber hinausgehende Deckungssummen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes können auf Wunsch des Auftraggebers vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist vor Auftragsdurchführung schriftlich zu treffen und bedarf zur Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung der Auftragnehmerin.
- (3) Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für unzutreffende Bewertung von Schäden durch den Auftraggeber. Etwaige Schäden sind durch den Auftraggeber im Rahmen der versicherungsrechtlichen Obliegenheiten nachzuweisen.

10. Vertraulichkeit, Datenschutz, geistiges Eigentum, werbliche Erwähnung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, über die Konditionen ihrer Verträge und Vereinbarungen Stillschweigen zu wahren, sowie die geltenden Vorschriften zum Datenschutz zu beachten. Insbesondere werden sich die Parteien öffentlich nicht negativ übereinander äußern.
- (2) Der Auftraggeber darf von der Auftragnehmerin erhaltene Zeichnungen, Modelle und Unterlagen nur zu Zwecken der Vertragsanbahnung und -durchführung verwenden und sie Dritten nur im Rahmen der Vertragsdurchführung zugänglich machen. Zeichnungen, Modelle und Unterlagen bleiben Eigentum der Auftragnehmerin, die auch sämtliche sonstigen Rechte hieran behält.
- (3) Die Auftragnehmerin darf ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber als solche zu Werbezwecken, insbesondere im Rahmen ihres Internetauftritts, verwenden.

11. Maßgebliches Recht/Gerichtsstand

- (1) Ausschließlich gilt die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.
- (2) Die Geltung des einheitlichen europäischen Kaufrechts (CISG) oder jedes anderen, an die Stelle der Rechtsnormen der Bundesrepublik tretenden Normwerks wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren, ist der jeweilige Geschäftssitz der Auftragnehmerin (derzeit Erkrath), sofern der Vertragspartner Kaufmann, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese Regelung gilt auch für Verbraucher, sofern diesbezüglich nichts Gesetzliches entgegensteht.

Erkrath, 28. Februar 2019